

Das Arbeitszimmer

Eine Art "Evergreen" bei Diskussionen mit Steuerpflichtigen ist die Frage, wann ein beruflich genutztes Arbeitszimmer steuerlich abgesetzt werden kann. Die Finanz ist in dieser Frage traditionell besonders streng, unter ganz bestimmten Voraussetzungen "funktioniert" die Absetzung aber dennoch.

Grundsätzlich besteht nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 (Einkommenssteuergesetz) ein Absetzverbot für Arbeitszimmer. Dieses gilt aber zunächst dann nicht, wenn das Zimmer einen getrennten Eingang aufweist und eine berufliche Verwendung vorliegt (und notwendig ist). Das Absetzverbot gilt auch generell dann nicht, wenn innerhalb eines Wohnungsverbandes Räume beruflich genutzt werden, die typischerweise keine "Arbeitszimmer" im eigentlichen Sinn sind - etwa Fotostudios, Kanzleiräume, Ordinationsräume usw. Wichtig ist aber, dass - z.B. bei einer Kanzlei - die private Nutzung ausgeschlossen sein muss.

Sehr oft orientiert sich die Finanz bei der Beurteilung, ob ein Arbeitszimmer abzugsfähig ist, am "typischen Berufsbild". Z.B.: Dichter, Schriftsteller, Teleworker (Heim-Buchhaltung usw.) werden kaum Schwierigkeiten in der Argumentation haben. Dagegen wird z.B. bei Politikern, Richtern, Berufsmusikern, Vertretern, Künstlern und vielen anderen davon ausgegangen, dass der Mittelpunkt des Berufsbildes außerhalb eines Arbeitszimmers liegt, welches daher nicht abgesetzt werden kann.

In jedem Fall ist notwendig, dass das Arbeitszimmer wirklich (fast) ausschließlich beruflich genutzt wird und auch so eingerichtet ist. Die berühmte Couch im Zimmer ist bei einer Kontrolle nicht gerade hilfreich.

KOSTEN Wenn eine Absetzmöglichkeit für ein Arbeitszimmer besteht, können u.a. die anteiligen Kosten für Miete und Betriebskosten sowie bei Eigentumswohnungen u.a. die anteilige

Abschreibung sowie anteilig Finanzierungskosten berücksichtigt werden. Die Kosten für Einrichtungsgegenstände - müssen im Regelfall auf mehrere Jahre verteilt abgesetzt werden. Eine sofortige Abschreibung im Jahr der Anschaffung kann nur bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (Grenze 400 Euro) vorgenommen werden. - Wolfgang **Elmaier** MEHR IM INTERNET <http://wirtschaft.kurier.at>

Copyrightinweis: © Kurier - Wien, 2002. Alle Inhalte dienen der persönlichen Information. Eine Weiterverwendung und Reproduktion über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.